

Wirtschaftssatzung

der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim hat am 8. Dezember 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) und der Beitragsordnung vom 21. April 2004 sowie des Finanzstatutes der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim vom 23. Juli 2014 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (1.1.2021 bis 31.12.2021) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan 2021

Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan-GuV

mit der Summe der Erträge in Höhe von	17.417.000.- Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	19.650.000.- Euro
mit dem geplanten Vortrag (Verwendung Vortrag) in Höhe von	420.000.- Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung (Entnahme Rücklagen) in Höhe von	-2.653.000.- Euro

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	150.000.- Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	352.000.- Euro

festgestellt.

II. Beitrag

- 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt.
- 1.2 Nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind im Wirtschaftsjahr der Betriebsöffnung und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren

weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und Umlage.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1.1 oder II. 1.2 eingreift

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis einschließlich 24.600 € 25 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 24.600 € 45 €

2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1.1 oder II. 1.2 eingreift,

a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis einschließlich 100.000 € 85 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100.000 € bis einschließlich 250.000 € 125 €

c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 250.000 € bis einschließlich 600.000 € 300 €

d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 600.000 € 500 €

e) mit mehr als 300 Beschäftigten im Kammerbezirk und mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit, ohne Berücksichtigung des Gewerbeertrages / Gewinns aus Gewerbebetrieb, sofern sie mindestens eines der nachfolgenden zwei Kriterien erfüllen:

- mehr als 100 Mio. € Umsatz (bei Kreditinstituten: Kreditvolumen)

- mehr als 50 Mio. € Bilanzsumme

auch wenn sie sonst nach Ziff. II. 2. 2 a) bis Ziff. II. 2. 2 d) zu veranlagten wären

8.000 €

3. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (Persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag ermäßigt auf

25 €

4. Als Umlagen sind zu erheben 0,13 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.
6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. Ziffer II. 2.1 a) durchgeführt.

7. Diese Wirtschaftssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

III. Bewirtschaftungsvermerke

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut).

Zinserträge aus Finanzanlagevermögen, die im Finanzanlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform angelegt werden.

IV. Kredite

1. Investitionskredite

nicht vorgesehen

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von EUR 1.000.000,00 aufgenommen werden.

Regensburg, den 8.12.2020

Industrie- und Handelskammer Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

Michael Matt
Präsident

Dr. Jürgen Helmes
Hauptgeschäftsführer